



**Reglement
über die ständigen Kommissionen
der Einwohnergemeinde Zollikofen**

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	4
	Art. 1 Geltungsbereich.....	4
2	Vertretungsansprüche	4
	Art. 2 a Grundsatz	4
	Art. 3 b Nicht anrechenbare Kommissionssitze.....	5
	c Nicht anrechenbare Funktionen.....	5
	d Weitere nicht anrechenbare Fälle.....	5
	Art. 4 e Bestimmung der Minderheitsansprüche	5
	Art. 5 Zuweisung der Sitze an die Minderheiten.....	5
3	Allgemeine Bestimmungen	6
	Art. 6 Beginn der Amtsdauer	6
	Art. 7 Vorsitz.....	6
	Art. 8 Sekretariat	6
	Art. 9 Büro	6
	Art. 10 Konstituierung	7
	Art. 11 Einberufung.....	7
	Art. 12 Behandlung der Geschäfte.....	7
	Art. 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	7
4	Zuständigkeiten der Kommissionen	7
	Art. 14 Zuständigkeiten im Allgemeinen.....	7
	Art. 15 Vormundschafts- und Sozialkommission.....	8
	Art. 16 Schulkommission	7
	Art. 17 ¹⁾	7
	Art. 18 Finanzkommission	8
	Art. 19 Baukommission.....	9

¹⁾ Fassung vom 19. November 2008

Art. 20 Planungskommission	9
Art. 21 Umwelt- und Landschaftskommission	9
Art. 22 Kommission Betriebe	9
Art. 23 Sicherheitskommission	9
Art. 24 Kulturkommission.....	10
Art. 25 Kommission für öffentliche Anlässe.....	10
Art. 26 Ausschuss Gesundheit	10
5 Schluss- und Übergangsbestimmungen	10
Art. 27 Inkrafttreten.....	10
Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts	10

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 55 Bst. a und Art. 65 der Gemeindeverfassung, Folgendes:

1 Geltungsbereich

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf die in den Absätzen 2 bis 4 genannten ständigen Kommissionen.

² Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen, für die der Grosse Gemeinderat Wahlbehörde ist:

	Mitgliederzahl
<i>a</i> Vormundschafts- und Sozialkommission	7
<i>b</i> Schulkommission ¹⁾	9
<i>c</i> ... ¹⁾	
<i>d</i> Finanzkommission	7
<i>e</i> Baukommission	7
<i>f</i> Planungskommission	7
<i>g</i> Kommission Betriebe	7
<i>h</i> Sicherheitskommission	7

³ Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen, für die der Gemeinderat auf Antrag der Parteien und Wählergruppen Wahlbehörde ist:

	Mitgliederzahl
<i>a</i> Paritätische Kommission	5
<i>b</i> ... ²⁾	
<i>c</i> Stimm- und Wahlausschuss	7
<i>d</i> Kulturkommission	7
<i>e</i> Umwelt- und Landschaftskommission	5
<i>f</i> Kommission für öffentliche Anlässe	7

⁴ Es besteht die folgende departementsübergreifende ständige Kommission:

<i>a</i> Ausschuss Gesundheit	3
-------------------------------	---

2 Vertretungsansprüche

Art. 2

a Grundsatz

¹ Nach jeder Gesamterneuerungswahl des Grossen Gemeinderates wählt dieser die Mitglieder der ständigen Kommissionen nach Art. 1 Abs. 2.

¹⁾ Fassung vom 19. November 2008

²⁾ Fassung vom 24. Januar 2011

² Für die parteipolitische Verteilung der Sitze der ständigen Kommissionen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 sind die Vorgaben der Gemeindeverfassung (Art. 12 in Verbindung mit Art. 65) zu beachten.

³ Massgebend für den Anspruch ist das Ergebnis der vorausgehenden Wahlen des Grossen Gemeinderats. Das für die Wahl des Grossen Gemeinderats gültige Wahlverfahren ist analog anzuwenden.

⁴ Parteilose werden jener Partei oder Wählergruppe angerechnet, die sie vorschlägt.

Art. 3

¹ Die folgenden Kommissionen fallen bei der Berechnung der Ansprüche ausser Betracht:

- a Geschäftsprüfungskommission
- b Paritätische Kommission
- c ...²⁾
- d Umwelt- und Landschaftskommission
- e Ausschuss Gesundheit
- f die nichtständigen Kommissionen

b Nicht anrechenbare Kommissionssitze

² Mit Ausnahme der Gemeinderatsmitglieder fallen die den Kommissionen von Amtes wegen angehörenden Mitglieder bei der Berechnung der Ansprüche ausser Betracht.

c Nicht anrechenbare Funktionen

³ Weiter fallen zur Berechnung der Ansprüche ausser Betracht:

- a Parteien oder Wählergruppen ohne Sitz im Grossen Gemeinderat;
- b Listenverbindungen.

d Weitere nicht anrechenbare Fälle

Art. 4

¹ Wählergruppen, die im Grossen Gemeinderat mit weniger als 5 Sitzen vertreten sind, gelten als Minderheit.

e Bestimmung der Minderheitsansprüche

² Bei der Bestimmung der Minderheitsansprüche wird wie folgt vorgegangen:

- a Pro Kommission werden die Parteistimmen der Minderheiten zusammengezählt und zu einem Anteil von $\frac{3}{4}$ in den Proporz einbezogen;
- b die auf die Minderheiten entfallenden Sitzansprüche werden für alle Kommissionen zusammengezählt;
- c die Anteile einer einzelnen Minderheit an der Gesamtheit der Minderheitsansprüche werden wiederum nach den Regeln des Parteiproporz ermittelt.

Art. 5

¹ Die Gesamtheit der Minderheitssitze in den einzelnen Kommissionen wird unter den Minderheitsparteien, auf Anrechnung ihrer Ansprüche, wie folgt verteilt:

Zuweisung der Sitze an die Minderheiten

- a Die Sitze der Gemeinderatsmitglieder von Amtes wegen werden angerechnet;

²⁾ Fassung vom 24. Januar 2011

- b* die Minderheitsparteien wählen in der Reihenfolge ihrer Parteistärke je einen Kommissionssitz aus;
- c* dieses Verfahren wird wiederholt, bis der Anspruch einer einzelnen Minderheitspartei erschöpft ist bzw. die zur Verfügung stehenden Sitze verteilt sind;
- d* die Minderheitsparteien haben die Möglichkeit, freiwillig Sitze abzutauschen.

3 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

Beginn der Amtsdauer

Die Amtsdauern der Kommissionen beginnen am 1. Februar. Wer bis Ende des vorangehenden Jahres die Kommission von Amtes wegen präsidiert hat, verbleibt bis Ende Januar im Präsidium, auch wenn das entsprechende Amt nicht mehr ausgeübt wird.

Art. 7

Vorsitz

¹ Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher präsidiert die vom Grossen Gemeinderat gewählten Kommissionen.¹⁾

²1)

³ Der Gemeinderat bestimmt das Präsidium der von ihm gewählten Kommissionen.

⁴ Die Paritätische Kommission wählt ihr Präsidium selber.

⁵ Die Kommissionen bestimmen das Vizepräsidium.

Art. 8

Sekretariat

¹ Der Gemeinderat bestimmt die Sekretärinnen oder Sekretäre der Kommissionen.

² Die Kommissionen können nach Absprache mit dem Gemeinderat ausnahmsweise eine Sekretärin oder einen Sekretär selber bestimmen.

³ Die Sekretärinnen und Sekretäre der Kommissionen haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 9

Büro

Das Büro der Kommissionen setzt sich aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und aus der Sekretärin oder dem Sekretär der Kommission zusammen.

¹⁾Fassung vom 19. November 2008

Art. 10

Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen selbst.

Konstituierung

Art. 11

¹ Die Kommissionen halten die für die Erledigung der Geschäfte erforderlichen Sitzungen ab. Sie werden durch die Kommissionspräsidien in Absprache mit dem Sekretariat einberufen.

Einberufung

² Wenn die Mehrheit der Mitglieder einer Kommission schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangt, muss diesem Begehren innert acht Tagen Folge gegeben werden.

³ Kann eine Kommission innert nützlicher Frist nicht zusammentreten, so trifft das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium, in dringenden Fällen im Rahmen der der Kommission zustehenden Befugnisse die notwendigen Massnahmen und Beschlüsse. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Kommission.

Art. 12

¹ Die Kommissionspräsidien sind verpflichtet, die ihnen überwiesenen Geschäfte möglichst in der nächsten Sitzung zur Behandlung zu bringen.

Behandlung der Geschäfte

² Die Anträge und Beschlüsse der Kommissionen an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen. Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation.

Art. 13

¹ Für gültige Beschlüsse, Wahlen und Wahlvorschläge muss, unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen, die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sein.

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

² Für das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen gelten sinngemäss die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften.

4 Zuständigkeiten der Kommissionen

Art. 14

¹ Die Kommissionen haben innerhalb ihrer Geschäftskreise die Geschäfte des Gemeinderates vorzubereiten und seine Beschlüsse auszuführen.

Zuständigkeiten im Allgemeinen

² Entscheidungsbefugnisse haben sie nur, wenn ihnen solche durch die kantonale Gesetzgebung oder durch besondere Erlasse ausdrücklich eingeräumt sind.

Art. 15

Vormundschafts- und Sozialkommis- sion

¹ Die Vormundschafts- und Sozialkommission ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts. Sie behandelt und entscheidet selbständig die Vormundschaftsaufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts in eigener Verantwortung. Ihr obliegt die Aufsicht über die Pflegekinder.

² Die Vormundschafts- und Sozialkommission ist Sozialbehörde nach Art. 17 Sozialhilfegesetz (SHG). Sie

- a beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe,
- b beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt diesen bei seiner Aufgabenerfüllung,
- c erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde,
- d erarbeitet Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
- e stellt mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und unter Vorbehalt der Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe institutionelle Leistungsangebote bereit.

Art. 16

Schulkommission

¹ Die Schulkommission ist unmittelbare Aufsichtsbehörde des Kindergartens, der Volksschule und der Tagesschule. ¹⁾

² Sie erfüllt alle Aufgaben, welche ihr durch Kanton oder Gemeinde übertragen werden. ¹⁾

Art. 17 ...¹⁾

Art. 18

Finanzkommission

Der Finanzkommission obliegt

- a die Vorbereitung und Antragstellung
 - 1. der Finanzplanung,
 - 2. des Voranschlages,
 - 3. der Jahresrechnung,
 - 4. zu Geschäften finanzieller Natur, welche die Zuständigkeit des Gemeinderats übersteigen oder ihr vom Gemeinderat zugewiesen werden,
 - 5. zu Änderungen von Erlassen mit finanziellen Auswirkungen;
- b die Prüfung von Kreditabrechnungen, namentlich alle Abrechnungen über Verpflichtungskredite;
- c die Erneuerung oder Rückzahlung bestehender Fremdmittel;
- d die Stiftungsaufsicht;

¹⁾ Fassung vom 19. November 2008

- e die Aufgaben gemäss Steuergesetzgebung, soweit der Gemeinderat nicht mittels Funktionendiagramm eine andere Stelle bezeichnet;
- f die Entscheidung über Stundungs- und Erlassgesuche;
- g die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen;
- h die Beratung des Gemeinderats in Fragen zum Finanzhaushalt.

Art. 19

Der Baukommission obliegt

Baukommission

- a die Baupolizei,
- b der Hochbau (baulich-technische Bewirtschaftung der Liegenschaften).
- c der Tiefbau (Strassenbau, Kanalisation, Wasserbau, Werkhof).

Art. 20

Der Planungskommission obliegt

Planungskommission

- a die Raumplanung (Siedlungsleitbild, Richtpläne, Baureglement und Zonenplan, Überbauungsordnungen, Schutzzonenplan),
- b die Verkehrsplanung (Individualverkehr, öffentlicher Verkehr),
- c die Uferschutzplanung,
- d der Plan der Lärmempfindlichkeitsstufen.

Art. 21

¹ Die Umwelt- und Landschaftskommission befasst sich mit allgemeinen Fragen des Umweltschutzes und koordiniert alle damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben der Gemeinde.

Umwelt- und Landschaftskommission

² Sie stellt die umweltgerechte Durchführung von kommunalen Projekten sicher.

³ Sie befasst sich mit Fragen der Landschaftspflege und ist für die Ausrichtung von ökologischen Ausgleichszahlungen zuständig.

Art. 22

Der Kommission Betriebe obliegt

Kommission Betriebe

- a die Abfallentsorgung,
- b die Abwasserentsorgung,
- c die Gasversorgung,
- d die Gross-Gemeinschaftsantennenanlage (GGA),
- e die Stromversorgung und Alternativenergien,
- f die Wasserversorgung.

Art. 23

¹ Der Sicherheitskommission obliegt

Sicherheitskommission

- a die Gemeindepolizei (öffentliche Sicherheit, Verkehrspolizei, Handel, Gewerbe, Feuerpolizei u.a.),
- b die Feuer-, Oel- und Wasserwehr,
- c der Bevölkerungs- und Zivilschutz,
- d die Signalisation, Markierung und Verkehrssicherheit,

- e die Vorbereitung von Einbürgerungen,
- f das Bestattungs- und Friedhofswesen.

² Die Vorgesetzten von Gemeindepolizei, Feuerwehr, Zivilschutz und weitere mit der Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitskommission beauftragte Personen werden zur Behandlung der sie betreffenden Traktanden eingeladen und haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 24

Kulturkommission

Der Kulturkommission obliegt

- a die Erwachsenenbildung,
- b die Musikschule,
- c die Gemeindebibliothek,
- d die Koordination kultureller Anlässe.

Art. 25

Kommission für öffentliche Anlässe

Die Kommission für öffentliche Anlässe organisiert die öffentliche Bundesfeier, die Jungbürgerfeier und andere öffentliche Feiern, deren Durchführung ihr vom Gemeinderat übertragen wird.

Art. 26

Ausschuss Gesundheit

¹ Die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher der Departemente "Bildung", "Soziales" und "Sicherheit" bilden den Ausschuss Gesundheit.

² Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Abteilungen werden zu den Sitzungen eingeladen und haben beratende Stimme und Antragsrecht.

³ Der Ausschuss befasst sich zuhanden aller betroffener Gemeindeorgane mit Gesundheitsfragen und stellt insbesondere sicher, dass die Bedürfnisse im Gesundheitsbereich erkannt und koordiniert befriedigt werden.

5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Art. 28

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden die folgenden Bestimmungen aufgehoben:

- a die Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung vom 18. September 1996;
- b das Steuerreglement vom 14. März 1979;
- c alle diesem Reglement allenfalls widersprechenden Vorschriften.

Beschlossen an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 15. September 2004.

Zollikofen, 15. September 2004

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Elisabeth Aebi
Präsidentin

Roland Gatschet
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 15. September 2004 ist im Amtsanzeiger vom 22. September 2004 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 2. November 2004

Der Gemeindeschreiber

Roland Gatschet